

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Bestellung/Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Version 25.10.18

1. Anwendungsbereich und Rangreihenfolge

1.1

Die vorliegenden AEB gelten für sämtliche Verträge, wie etwa bei der Bestellung bzw. Beschaffung von Gütern oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Vigier oder eine ihrer Tochterunternehmen (nachfolgend "Vigier"). Die vorliegenden AEB kommen als vorrangiger Vertragsbestandteil zur Anwendung, soweit im Vertrag oder in der Bestellung nicht eine andere Rangordnung vermerkt wird.

1.2

Mit der Zustimmung zum Vertrag bzw. mit der Annahme der Bestellung gelten die vorliegenden AEB vom Vertragspartner als akzeptiert. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AEB müssen zu ihrer Gültigkeit von Vigier schriftlich bestätigt werden. Diese AEB haben nur dann keine Gültigkeit, wenn und soweit Vigier und der Vertragspartner schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

1.3

AEB des Vertragspartners von Vigier werden generell nicht übernommen. Sie gelten ausnahmsweise, aber nur dann und soweit, als Vigier zu solchen AEB im Vertrag ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat. Stillschweigen von Vigier zu Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kann und darf nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Auch die blosser Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen durch Vigier, ohne schriftliche Einverständnis- und Anerkennungserklärung zu solchen Geschäftsbedingungen, gilt nicht als Einverständnis zu Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

1.4

Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen für die Bestellung bzw. Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Vigier.

2. Einladung zur Offertstellung, Angebotsseinrichtung und Kostentragung

2.1

Vigier kann ihre Vertragspartner schriftlich oder mündlich zu einer Offertanfrage einladen. Der Anbieter reicht sein Angebot gestützt auf die Anfrage schriftlich ein. Das Angebot hat sich an den Aufbau der Ausschreibungsunterlagen (z.B. Pflichtenheft) zu halten, insbesondere bezüglich Menge, Qualität, Leistungsumfang, Beschaffenheit, Sicherheit, etc. Stellt der Vertragspartner fest, dass die Ausschreibung unvollständig ist oder notwendige Leistungen zur Vertragserfüllung fehlen, zeigt er dies Vigier mit Abgabe des Angebots schriftlich an. Im Unterlassensfall hat der Vertragspartner die zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Leistungen nicht explizit ausgeschrieben sind, ohne dass er zu einer Zusatzvergütung berechtigt ist.

2.2

Unterlässt es der Anbieter, sein Angebot zu befristen, so ist dieses während 60 Tagen ab Eingang und Kenntnisnahme des Angebotes bei Vigier verbindlich und bindend.

2.3

Allfällige Offertkosten (wie Aufwendungen für Dokumente, Präsentationen, Pläne, Modelle Reise- oder weitere Spesen, etc.) sind durch den Anbieter zu tragen, auch wenn Vigier das Angebot ablehnt.

3. Abschluss des Vertrages

3.1

Vigier schliesst Verträge in Schriftform ab. Auch bei mündlichen Bestellungen wird der Vertrag nur und erst dann verbindlich abgeschlossen, wenn er durch Vigier und den Vertragspartner unterschrieben bestätigt wird. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung, insbesondere durch Fax oder E-Mail gewahrt und ausreichend.

3.2

Der Vertrag oder die Bestellung gilt auch dann als verbindlich abgeschlossen, wenn der Vertragspartner vom Vigier das vorbehaltlos unterzeichnete Bestätigungsschreiben zukommen lässt. Liegt die Bestellsomme unter CHF 1'000.-, so gilt der Vertrag auch ohne Bestätigungsschreiben als abgeschlossen, wenn die Bestellanfrage nicht innerhalb angemessener Frist abgelehnt wird.

3.3

Vigier ist zum Widerruf eines Vertrages oder einer Bestellung berechtigt, sofern der Vertragspartner von Vigier die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang schriftlich bestätigt bzw. den Abruf von Lieferungen nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang schriftlich ablehnt.

Der Vertragspartner informiert Vigier regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt unverzüglich alle zur Abgabe allfällig verlangter Konformitätserklärungen. Verletzt der Vertragspartner eine der vorgenannten Pflichten, hat er Vigier vollumfänglich schadlos zu halten, auch hinsichtlich einer von einem zuständigen Organ ausgesprochenen Busse.

4. Vergütung

4.1

Die vereinbarte Vergütung versteht sich franko Bestimmungsort. Die vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis und deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere auch sämtliche Nebenkosten, namentlich auch die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten (inkl. allfälliger Lieferverpflichtungen gemäss INCOTERMS 2010 „DDP Lieferort, geliefert Zoll bezahlt“, etc.), ferner allfällige Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die separat auszuweisen ist.

4.2

Reduziert der Vertragspartner von Vigier vor der Lieferung seine Listenpreise, so gelten trotz vereinbarter Vergütung die herabgesetzten Preise auch für die pendente Bestellung.

4.3

Zahlungen durch Vigier werden getätigt nach Eingang der vertragskonformen Güter bzw. nach Erbringung der vereinbarten Dienstleistung und einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung (mit Bestellnummer). Die Zahlungsfrist ist, wenn schriftlich nichts anders geregelt wird, wie folgt: Zahlung innert 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto oder Zahlung innert 60 Tagen rein netto nach freier Wahl von Vigier. Für Teillieferungen sind keine Zahlungen geschuldet, ausser dies werde schriftlich vereinbart. Verzögerung aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gehen zu Lasten des Vertragspartners von Vigier. Einigt sich Vigier mit einem Vertragspartner auf teilweise Vorauszahlung, so ist für solche Vorauszahlungen vollumfänglich eine unbedingte und vorbehaltlose Sicherheit (durch eine Bankgarantie, zahlbar auf erstes Anfordern) zu leisten.

4.4

Bei nicht vertragskonformer Leistung oder Lieferung ist Vigier berechtigt, die Zahlung anteilmässig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Termine und Lieferfristen, Erfüllungsort

5.1

Im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegte Erfüllungs- oder Liefertermine und -fristen sind verbindlich und gelten als Fixtermine (Art. 102 Abs. 2 OR). Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertragskonformen Ware am Erfüllungsort. Eine Lieferung vor dem abgemachten Datum ist ohne vorherige Vereinbarung nicht zulässig.

5.2

Erfüllungsort ist der von Vigier im Vertrag bzw. in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort bzw. Standort Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf Vigier über. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Geschäftsräume der bestellenden Vigier-Gesellschaft der Erfüllungsort. Der Anbieter respektiert die anwendbaren Regeln bei seiner Tätigkeit, namentlich die anwendbaren Transportregeln. Der Anbieter ist darauf bedacht, dass die Transporteure sich strikt an die Strassenverkehrsordnung in Bezug auf Lastwagen und LKW-Ladungen halten.

5.3

Alle Lieferungen an Vigier müssen mit einem Begleitschreiben versehen sein. Dieses muss genaue Angaben zur Bestellung, zum Liefertermin und Ort, zum Namen und der Menge der gelieferten Ware enthalten.

5.4

Die Annahme der Lieferung kann nie stillschweigend erfolgen. Eine teilweise oder vollständige Inbesitznahme von Waren und Zubehör ohne Reklamation kann vom Vertragspartner deshalb nicht als gültige Annahme angesehen werden.

5.5

Der Vertragspartner von Vigier kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Erfüllungs- und Liefertermins ohne weiteres in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre.

5.6

Kommt der Vertragspartner von Vigier in Verzug, so schuldet er ab dem Folgetag eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro (angefangene oder volle) Verspätungswoche, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner von Vigier nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vigier ist befugt, die Konventionalstrafe entweder bei der Abnahme oder auch erst bei der Schlussrechnung von der Vergütung in Abzug zu bringen.

5.7

Erkennt der Vertragspartner von Vigier, dass der vereinbarte Erfüllungs- oder Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Vigier unverzüglich unter Angabe der Gründe

und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmassnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Ist der Vertragspartner von Vigier in Verzug, so kann Vigier immer noch Vertragserfüllung nebst Konventionalstrafe und Schadenersatz verlangen, stattdessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6. Einhalten der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

6.1

Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die entsenderechtlichen Bestimmungen (Entsendegesetz; EntsG; SR 823.20 inklusive der Verpflichtungen aus den zugehörigen Verordnungen (u.a. EntsV.; SR 823.201) einzuhalten. Im Fall der Beiziehung von Untertierlieferanten hat der Vertragspartner diese Verpflichtungen unter der Pflicht zur dauernden Weiterüberbindung auf seine Subunternehmer und Untertierlieferanten zu überbinden. Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich namentlich auch, die in den Bundesgesetzen, in den Verordnungen des Bundesrates, in den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen (inklusive Zuschläge und Arbeitsbestimmungen) sowie zur Einhaltung der vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen, gemäss Art 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG (SR 823.20) einzuhalten. Je nach Vertragsgegenstand ist der Vertragspartner von Vigier verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG gegenüber Vigier mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsV dokumentarisch nachzuweisen sowie die Unterverträge offenzulegen. Verletzt der Vertragspartner eine der vorgenannten Pflichten, hat er Vigier vollumfänglich schadlos zu halten, auch hinsichtlich einer von einem zuständigen Organ ausgesprochenen Busse. Zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gehört namentlich, dass der Vertragspartner sämtliche Mitarbeiter und von ihm berechtigterweise beigezogenen Unterakkordanten dazu verpflichtet, die erforderliche Schutzausrüstung zu tragen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu befolgen. Der Vertragspartner von Vigier ist verpflichtet, den Vigier „Verhaltenskodex für Unternehmer und Lieferanten“ einzuhalten, wie er als Beilage diesen AEB angeheftet ist oder bei Vigier einverlangt werden kann.

7. Konformitätserklärung

7.1

Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich zur vertragsgemässen, einwandfreien und effizienten Erfüllung des Vertrags. Insbesondere hat der Vertragspartner auch die gesetzlichen Vorschriften betreffend Sicherheit (namentlich das Bundesgesetz über die Produktsicherheit; PrSG; SR 930.11 inklusive der Verpflichtungen aus den zugehörigen Verordnungen sowie die einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere betreffend die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe) sowie die Anforderungen an die Hygiene und an den Umweltschutz einzuhalten. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Vertragspartner, dass die von ihm erbrachten Güter in allen Punkten den vorerwähnten gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

8. Gewährleistung/Garantie

8.1

Der Vertragspartner von Vigier bietet Gewähr und garantiert, dass die von ihm hergestellte und/oder gelieferten Güter die vereinbarten und vorausgesetzten Eigenschaften haben, zum bekannten Verwendungszweck gebrauchstauglich sind, dem massgeblichen Sicherheits- und weiteren Vorschriften der zur Anwendung gelangenden Gesetzgebung entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

8.2

Vigier prüft die Beschaffenheit der Güter, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Empfang. Liegt ein Mangel vor, so hat Vigier die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht von Vigier, Mangelfolgeschaden oder weiteren Schadenersatz zu verlangen bleibt in allen Fällen vorbehalten.

8.3

Vigier behält sich das Recht vor, Waren und Zubehör, die nicht ihren Bedingungen entsprechen auf Kosten des Vertragspartners zu retournieren. Eventuell anfallende Zolllasten oder Steuern müssen von ihm getragen werden.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie Vigier AG (nachfolgend Vigier genannt)

8.4

Die Rüge- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Güter am Erfüllungsort, es sei denn, dass der Vertragspartner von Vigier eine längere Rüge- und Gewährleistungsfrist übernommen hat. Während der Rügefrist kann Vigier Mängel aller Art jederzeit rügen.

8.5

Der Vertragspartner von Vigier garantiert mit Abschluss des Vertrages, dass die von ihm hergestellten bzw. gelieferten Güter keine Patente oder andere Schutzrechte verletzt und er stellt Vigier gegen sämtliche Ansprüche Dritter aufgrund behaupteter oder erfolgter Verletzungen von Schutzrechten irgendwelcher Art vollumfänglich schadlos.

8.6

Der Vertragspartner gewährleistet, die Menge an nicht-recyclebaren Verpackungen zu begrenzen.

8.7

Getätigte Zahlungen dürfen nicht als Qualitäts- oder Konformitätsbestätigung der Ware angesehen werden. Jede Zahlung ist lediglich eine Vorauszahlung und verringert die Verantwortung des Leistungserbringers nicht. Die Zahlung befreit den Vertragspartner von Vigier nicht von seiner Pflicht, alle Waren zu reparieren, zu ersetzen oder jeden sonstigen Defekt zu beheben.

9. Lieferung von Ersatzteilen

9.1

Der Vertragspartner von Vigier garantiert Vigier über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren seit Abnahme der Güter die Lieferung von Originalersatzteilen und eine darüberhinausgehende adäquate Ersatzteillieferung. Bei einer vorzeitigen Einstellung der Fabrikation der Ersatzteile durch den Vertragspartner von Vigier oder dessen Zulieferfirmen hat er dies Vigier rechtzeitig anzuzeigen, so dass Vigier noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Wird dies versäumt, dann ist Vigier berechtigt, die Ersatzteile auf Kosten des Vertragspartners anderweitig einzukaufen oder fertigen zu lassen.

10. Diskretion und Wahrung der Vertraulichkeit

10.1

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren bestehen.

10.2

Will der Anbieter mit der geschäftlichen Beziehung zu Vigier oder mit einem konkreten Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er hierfür der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Vigier.

10.3

Unterlagen, Zeichnungen oder sonstige Dokumente, die Vigier ihren Vertragspartnern für die Ausarbeitung des Angebots bzw. für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen hat, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, so hat der Anbieter die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten und von sämtlichen Speichermedien und Servern zu löschen.

11. Versicherungen

11.1

Der Vertragspartner von Vigier schliesst alle nötigen Versicherungen ab, insbesondere auch für sein Personal sowie das Material. Die Versicherung muss auch die zivilrechtliche Haftung, die Produzentenhaftung und die kombinierte Verantwortung decken.

11.2

Der Vertragspartner von Vigier liefert auf Verlangen eine Versicherungsbescheinigung, dass die Risiken der Ausführung am Erfüllungsort von ihm übernommen werden. Die Versicherungsbescheinigung führt auf, dass die zivilrechtliche Haftung der Güter und Dienstleistungen während der Dauer der Vertragsbeziehungen übernommen wird. Der Betrag ist in den besonderen Bedingungen des Auftrages festgelegt.

12. Verbot der Abtretung und der Verpfändung

12.1

Die dem Vertragspartner von Vigier aus der Bestellung zustehenden Vergütungsforderung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vigier weder abgetreten noch verpfändet werden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1

Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Vertragspartner von Vigier ist das Domizil von Vigier (oder der bestellenden Vigier-Tochter). Vigier hat indessen das Recht, ihren Vertragspartner stattdessen auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem anderem zuständigen Gericht zu belangen.

13.2

Auf den Vertrag oder die Bestellung zwischen Vigier und ihrem Vertragspartner kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zusätzliche Bestimmungen bei der Beschaffung von Dienstleistungen

14. Vergütung

14.1

Der Vertragspartner von Vigier erbringt die Dienstleistungen zu Festpreisen. Wird kein Festpreis vereinbart, so hat der Vertragspartner von Vigier mit seiner Offerte seinen Stundenansatz und eine obere Begrenzung der Vergütung im Sinne eines verbindlichen Kostendachs bekannt zu geben.

14.2

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die vereinbarte Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst, ausser dies sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

14.3

Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Leistungserbringer macht sie bei Fälligkeit mit einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung geltend. Die Zahlungsfrist ist, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wird, wie folgt: Innerst 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder Zahlung innerst 60 Tagen rein netto, nach freier Wahl von Vigier.

15. Vertragserfüllung

15.1

Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Leistungen. Gegenstand und Umfang der Leistungen wird durch ein Pflichtenheft näher spezifiziert.

15.2

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur gültig und verbindlich auszuführen, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart werden. Zusatzarbeiten werden nur als solche anerkannt und vergütet, wenn diese vor deren Ausführung unter Angabe der mutmasslichen Mehrkosten schriftlich angezeigt und von Vigier schriftlich genehmigt werden. Fehlt es an einer solchen schriftlichen Anzeige und Genehmigung, dann entfällt jeglicher Anspruch auf eine Zusatzvergütung.

15.3

Der Vertragspartner informiert Vigier regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt unverzüglich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen. Vigier steht ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu.

15.4

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Der Beizug einer Hilfsperson setzt eine vorgängige schriftliche Genehmigung von Vigier voraus.

15.5

Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die entsenderechtlichen Bestimmungen (Entsendegesetz; EntsG; SR 823.20 inklusive der Verpflichtungen aus den zugehörigen Verordnungen (u.a. Entsv.; SR 823.201) einzuhalten. Im Fall der Beiziehung von Unterlieferanten (Art. 15.5) hat der Vertragspartner diese Verpflichtungen unter der Pflicht zur dauernden Weiterüberbindung auf seine Subunternehmer und Unterlieferanten zu übertragen. Der Vertragspartner von Vigier verpflichtet sich namentlich, beim Erlauben Beizug einer Hilfsperson oder eines Subakkordanten diesen letzteren zur Einhaltung der in den Bundesgesetzen, in den Verordnungen des Bundesrates, in den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen (inklusive Zuschläge und Arbeitsbestimmungen) sowie zur Einhaltung der vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen, gemäss Art 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsvG (SR 823.20) zu verpflichten und sicherzustellen, dass er die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch weiteren Partnern in der Vertragskette auferlegt. Je nach Vertragsgegenstand ist der Vertragspartner von Vigier verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsvG gegenüber Vigier mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 2 EntsvG dokumentarisch nachzuweisen sowie die Unterverträge offenzulegen. Verletzt der Vertragspartner eine der vorgenannten Pflichten, hat er Vigier vollumfänglich schadlos zu halten, auch hinsichtlich einer von einem zuständigen Organ ausgesprochenen Busse. Zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gehört namentlich, dass der Vertragspartner sämtliche Mitarbeiter und von ihm berechtigterweise beigezogenen Unterakkordanten dazu verpflichtet, die erforderliche Schutzausrüstung zu tragen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ihres

Produktionsstandorts zu befolgen. Der Vertragspartner von Vigier ist verpflichtet, den „Vigier- Verhaltenskodex für Unternehmer und Lieferanten“ einzuhalten, wie er als Beilage diesen AEB angeheftet ist oder bei Vigier einverlangt werden kann.

15.6

Liegt diese Genehmigung vor, so verpflichtet sich der Vertragspartner von Vigier, nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter einzusetzen. Der Vertragspartner steht für das Verhalten seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer vollumfänglich ein.

15.7

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung ist der Leistungserbringer nicht ermächtigt, Vigier gegenüber Dritten zu vertreten.

16. Schutzrechte

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören Vigier.

17. Verzug

Der Vertragspartner von Vigier kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Der Vertragspartner von Vigier haftet für den ihm zu vertretenden Schaden aus Terminüberschreitung. Es gelten die in Ziffer 5 umschriebenen Verzugsfolgen inklusive die dort beschriebene Konventionalstrafregelung.

18. Haftung

Der Vertragspartner von Vigier haftet für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet vollumfänglich für die vertragsgemässe Erfüllung.

19. Höhere Gewalt

19.1

Die Parteien übernehmen keine Haftung für Verstösse gegen die Bedingungen der Bestellung, wenn sie wegen höherer Gewalt in Erscheinung treten. Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der Partei, das betroffen ist, wenn es unmöglich war, es vorherzusehen, als der Vertrag gebildet wurde, und wenn deren Auswirkungen unberechenbar waren.

19.2

Im Fall von höherer Gewalt ist es zeitweise oder endgültig unmöglich alle oder einen Teil der Pflichten auszuführen. Keine Ereignisse von höherer Gewalt sind Ereignisse, die Pflichten erschweren oder verteuern würden.

19.3

Nicht als höhere Gewalt gilt der Streik, die Aussperrung oder andere soziale, finanzielle, technische oder industrielle Hindernisse oder jede schädliche Belästigung der Parteien an ihren Lieferanten oder Unterlieferanten betreffend der Lieferungen.

19.4

Die Partei, welche durch ein Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Partei innerhalb 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu informieren. Sie beschreiben bei dieser Gelegenheit das Ereignis im Detail und unterrichten sie über alle wichtigen Informationen um bspw. eine genaue Identifizierung zu ermöglichen und die Auswirkungen auf die Ausführungen aufzuzeigen. Die Partei, die die höhere Gewalt geltend macht, hat die andere Partei entsprechend über die Auslöschung im oben genannten Zeitraum zu informieren.

19.5

Eine Partei, die ihre Informationspflicht gemäss obigem Absatz nicht erfüllt, ist vom Recht sich auf die höhere Gewalt zu berufen, ausgeschlossen.

19.6

Die Verpflichtungen der Partei, welche höhere Gewalt gültig geltend macht, sind solange hängend, solange ihre Vollziehung unmöglich bleibt.

19.7

Das Auftreten von höherer Gewalt befreit aber nicht die Partei, welche sie benutzt um eine Nachlässigkeit zu verüben oder um einem Mangel an Sorgfalt Abhilfe zu schaffen.

19.8

Höhere Gewalt bedingt nicht den Anspruch auf Schadenersatz weg. Es wird der Teil der Leistung fällig, der schon vor dem Vorfall geleistet wurde. Die restliche Vorauszahlung muss zurückbezahlt werden.

Integrierender Vertragsbestandteil dieser AEB ist das beiliegende Dokument: "Vigier Verhaltenskodex für Unternehmer und Lieferanten"